

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2002/12/19 99/09/0163**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;  
AuslBG §3 Abs1;  
AVG §14;  
AVG §46;  
VStG §24;  
VStG §51g Abs2;  
VStG §51g Abs3;  
VStG §51g Abs4;

## Rechtssatz

Der angefochtene Bescheid betrifft eine Übertretung des AuslBG. Die belangte Behörde hat die verfahrensgegenständliche Ausländerin ordnungsgemäß als Zeugin geladen, diese ist aber nicht erschienen. In Ermangelung eines Abkommens mit der Ukraine war die Ausländerin auch nicht zum Erscheinen vor der belangten Behörde verpflichtet und konnte dazu nicht verhalten werden, weshalb die Unterlassung ihrer Vernehmung und der Einräumung der Möglichkeit für den Beschwerdeführer, an sie in einer Verhandlung Fragen zu stellen, der belangten Behörde nicht zum Vorwurf gemacht werden kann (Hinweis E vom 19. September 2001, Zl. 99/09/0247). Dasselbe trifft auch für die Heranziehung ihres ausführlichen, von der Ukraine an die "Polizei Zwettl" gerichteten Schreibens zu, in dem sie sich über die Behandlung durch den Beschwerdeführer beschwert hat, und welches das gegenständliche Verfahren gegen den Beschwerdeführer auslöste. Dieses stellt zwar keine Niederschrift einer behördlichen Vernehmung i.S.d. § 51g Abs. 3 VStG dar, doch war der belangten Behörde seine Verwendung als sonstiges Beweismittel gemäß § 51g Abs. 4 VStG gestattet, nachdem es dem Beschwerdeführer vorgehalten worden war und er dazu Stellung genommen hat. Auch im vorliegenden Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat gilt gemäß § 24 VStG § 46 AVG, wonach als Beweismittel alles in Betracht kommt, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

## Schlagworte

Beweise Grundsatz der Unbeschränktheit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2002:1999090163.X01

## Im RIS seit

29.04.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)